

**Gemeindeverwaltungsverband
Vorderes Kandertal**

Verbandssatzung

vom 07.02.2019

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 04.05.2009 (GBl. 2009 S. 185) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 16.04.2013 (GBl. 2013 S. 55) hat die Verbandsversammlung am 29.11.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf Doppelnennungen (z. B. Verbandsvorsitzende/ Verbandsvorsitzender) verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmingen, Schallbach und Wittlingen, alle Landkreis Lörrach (im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt), bilden unter dem Namen Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal einen Gemeindeverwaltungsverband.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband genannt) hat seinen Sitz in Binzen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben anstelle der Mitgliedsgemeinden (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung,
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,

3. nach Maßgabe des § 11 die Aufgaben des Schulträgers für die Grundschule Vorderes Kandertal im Sinne des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 SchG,
4. die Aufgaben eines Fuhrparks mit Werkhof und alle hierbei anfallenden Arbeiten,
5. die Aufgaben des Gutachterausschusses
6. den Vollzug der Sicherstellungsgesetze in den Bereichen Ernährung und Wirtschaft,
7. die Erteilung von Fischereischein,
8. die Aufgaben des Personenstandswesens.

(2) Der Verband erledigt verwaltungsmäßig für die Mitgliedsgemeinden (Erledigungsaufgaben):

1. die Weisungsaufgaben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen,
2. dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegende oder übertragene Aufgaben,
3. die Finanzgeschäfte,
4. die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV,
5. die technische Verwaltung der Gemeindestraßen,
6. die Aufgaben nach § 41 des Straßengesetzes (Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht),
7. die Tätigkeit des Integrationsmanagements gemäß der VwV-Integration und VwV-Integrationsmanagement.

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und -vertretung bleibt unberührt.

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des

Verbandes

3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Aufnahme von Krediten und der äußeren Kassenkredite
4. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes
5. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 1) und der Verbandsverwaltung
7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000,- € betragen
8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind
10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung oder Entlassung der Beamten, sowie der Beschäftigten mit Leitungsfunktion
11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbandes (§§ 13 und 14)
12. alle anderen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht hierfür kraft Gesetzes oder dieser Satzung oder aufgrund besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende zuständig ist
13. die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je einem weiteren Vertreter.

(3) Der weitere Vertreter einer jeden Gemeinde wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt als Gemeinderat endet auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter wird vom Gemeinderat ein neuer Vertreter bestellt.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates (§§ 33 bis 38 GemO) entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage, den Tag der Zustellung und der Sitzung mit eingerechnet. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern so rechtzeitig zugehen, dass diese noch die Möglichkeit haben, wichtige Punkte im Gemeinderat vorzubereiten. In Nottfällen kann die Verbandsversammlung form- und fristlos einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist.

(4) Die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung, insbesondere der Gang der Verhandlung, werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband nach außen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist über Absatz 1 hinaus zuständig:

- a. zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verbandes bis zu 15.000 € im Einzelfall
- b. für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Verstärkungsmitteln bis 1.000,- € im Einzelfall

- c. für die Entscheidung über Anstellung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans, ausgenommen Beschäftigte mit Leitungsfunktion
- d. für die Entscheidung über Erlassanträge bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall

(3) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden in der 1. Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 4 Abs. 2) gewählt. Scheidet einer vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7

Bedienstete der Verbandsverwaltung

(1) Der Verband stellt die zur Erfüllung und Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Der Verband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

(2) Die Ernennung der Verbandsbeamten und die Einstellung der übrigen Verbandsbediensteten richten sich nach dem Stellenplan.

(3) Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten ist der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 und 2, auch über die Entschädigung der Stellvertretung des Vorsitzenden, regelt die Verbandsversammlung durch besondere Satzung.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Verband gibt ein gemeinsames Mitteilungsblatt heraus, das wöchentlich erscheint.

(2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Vorderes Kandertal" mit dem Untertitel „Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes und der Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmingen, Schallbach, Wittlingen". In einem weiteren Zusatz wird der jeweilige Ausgabetag vermerkt.

(3) Das in Absatz 2 genannte Mitteilungsblatt gilt als amtliches Verkündungsblatt des Verbandes im Sinne des § 1 der DVO zur Gemeindeordnung. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut; sie treten an dem dem Ausgabetag folgenden Tag in Kraft, soweit durch Gesetz oder im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das in Absatz 2 bezeichnete Mitteilungsblatt steht den Mitgliedsgemeinden ebenfalls als amtliches Verkündungsblatt oder als Hinweisblatt zur Verfügung.

§ 10

Schule

(1) Das Verbandsgebiet bildet im Grundschulbereich einen einheitlichen Schulbezirk. Die Schule trägt den Namen: "Grundschule Vorderes Kandertal, Sitz Binzen".

(2) Die Mitgliedsgemeinden stellen für den Betrieb der Grundschule ihre Schulgebäude einschließlich Turnhallen und Sportplätze zur Verfügung; die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den laufenden Sachkosten nach Maßgabe des § 12 Abs. 6.

(3) Das Gebäude der Ganztagesgrundschule hat der Verband zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Verband übernimmt die Verwaltung der Grundschule und die haushaltmäßige Veranschlagung im Verbandshaushalt. Zins- und Tilgungsverpflichtungen für bestehende Schulgebäude in den Mitgliedsgemeinden werden nicht übernommen.

(5) Die Verwaltung der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Turn- und Sporthallen verbleibt den Gemeinden. Bei der Benutzung derselben ist jedoch auf den Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Grundschulen werden von den einzelnen Gemeinden im Benehmen mit dem Verband gebaut oder erweitert.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen

(1) Zu dem ungedeckten jährlichen Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage und durch Sonderumlagen bei.

I. Allgemeine Verbandsumlage

(2) Durch die allgemeine Verbandsumlage sollen die ungedeckten Kosten für die Aufgabenerledigung mit Ausnahme der Schullasten ausgeglichen werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Personal- und Sachkosten des jeweiligen Rechnungsjahres. Zu den Sachkosten in diesem Sinne zählen auch vermögenswirksame Ausgaben.

(4) Umlageschlüssel für die allgemeine Verbandsumlage sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Sitzgemeinde trägt die durch evtl. Erweiterungsbauten am Verwaltungsgebäude entstehenden Kosten selbst.

II. Sonderumlagen

(6) Schullasten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und § 11)

- a. Zu den ungedeckten Kosten für die Grundschule tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine jährliche Umlage bei. Als Umlageschlüssel gelten die nach der allgemeinen Schulstatistik maßgebenden Schülerzahlen des laufenden Jahres.
- b. Die Umlage errechnet sich durch Vergleich der laufenden sächlichen Ausgaben (Reinigung, Bewirtschaftung, Lehr- und Lernmittel) mit den laufenden Einnahmen (Sachkostenbeiträge des Landes und sonstige Erträge) für die Grundschule. Zu den laufenden Ausgaben in diesem Sinne zählen auch die Aufwendungen für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen sowie der Kapitaldienst für etwaige Neu-, An- und Umbauten.

III. Umlagevorschüsse

(7) Die Umlagen nach Abs. 1 bis 6 sind - soweit nichts anderes geregelt - mit je 1/4 in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

(2) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus dem Verband frühestens nach dreijähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Haushaltsjahres nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) ausscheiden. Die Absicht des Ausscheidenden ist ein Jahr zuvor anzuzeigen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Ebenso bleibt für diese Gemeinde die Verpflichtung zur Leistung einer Kapitalumlage für die während ihrer Mitgliedschaft aufgenommenen Schulden bestehen.

§ 13

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf 30. 6. des Vorjahres zu. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung der Auflösung des Verbandes.

(3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 14

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, soll vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges das Landratsamt als Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Einigen sich die Beteiligten über die Vorschläge der Schiedsstelle zur gütlichen Beilegung nicht, so kann die Schiedsstelle verlangen, dass die Angelegenheit innerhalb vier Wochen der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Verbandssatzung einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Binzen, den 07.02.2019



Daniela Meier
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.